



Amtliche Mitteilungen

Nr. 83 Datum: 15.04.2008

Statut für das

**Sprachenzentrum
der Fachhochschule Wiesbaden**

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-601
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

**Die Amtliche Mitteilung Nr. 80 vom 19.03.2008
wird hiermit aufgehoben.**

Wiesbaden, 17.04.2008

**gez.
Prof. Dr. h.c. mult. Clemens Klockner
Präsident**

**Fachhochschule Wiesbaden
Sprachenzentrum**

S T A T U T

Präambel

Mit diesem Statut gibt sich das Sprachenzentrum eine Satzung, die seine Aufgaben und Stellung innerhalb der Hochschule regelt.

§ 1

Rechtsstellung

Das Sprachenzentrum ist eine Zentrale Einrichtung der Hochschule. Die Leiterin oder der Leiter des Sprachenzentrums berichtet direkt an das Präsidium. Sie oder er ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums.

§ 2

Zielsetzung und Aufgabenstellung des Sprachenzentrums

- 1) Das Sprachenzentrum ist für die fach- und allgemesprachliche Ausbildung der Studierenden der FHW sowie für die Vermittlung interkultureller Kompetenzen zuständig. Es unterstützt insofern die Mitglieder der Fachbereiche, der Hochschulverwaltung und der zentralen Einrichtungen und wirkt bei internationalen Kooperationen mit.
- 2) Das Sprachenzentrum bietet im Rahmen seiner Personal- und Finanzausstattung an allen Standorten der Hochschule Fachsprachkurse und interkulturelle Bildungsangebote an. Dazu wird für jedes Semester ein Vorlesungsverzeichnis auf der Webseite des Sprachenzentrums veröffentlicht.
- 3) Das Sprachenzentrum verfügt über ein gemeinsames, auf die jeweilige Fremdsprache und die jeweilige Fachorientierung/Fachrichtung abgestimmtes didaktisches Konzept, das inhaltlich fortlaufend weiterentwickelt wird.
- 4) Das Sprachenzentrum ist für die Feststellung der Sprachkompetenz ausländischer Studienbewerber (DSH-Prüfung) zuständig.
- 5) Angebotene Abschlüsse und Fachsprachenzertifikate werden den jeweiligen fachlichen Erfordernissen angepasst.
- 6) Das Sprachenzentrum organisiert und führt in Abstimmung mit dem Akademischen Auslandsamt Angebote für Deutsch als Fremdsprache durch.
- 7) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums erstellen Sprachgutachten im Rahmen der Antragsstellung auf Auslandsstipendien und Mobilitätsbeihilfen (DAAD, Fulbright, Erasmus usw.). Sie bieten Studierenden auch Unterstützung bei der Erstellung fremdsprachlicher Bewerbungsunterlagen an.
- 8) Mithilfe bei Dienstleistungen wie Übersetzungen, Vorbereitung von Vorträgen sowie Präsentationen für die Verwaltung, Fachbereiche oder einzelne Professoren wird im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und nach Absprache angeboten.

§ 3 Personal

- 1) Das Sprachenzentrum verfügt über eine Koordinierungsbeauftragte oder einen Koordinierungsbeauftragten sowie ein Sekretariat, das sämtliche Verwaltungsarbeiten verantwortet bzw. an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterleitet.
- 2) Die Ausbildung in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch wird durch festangestellte, in Lehre und Verwaltung tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortet. Weitere Kursangebote werden derzeit durch freiberufliche Kräfte übernommen. Die Personalausstattung und die Ausgestaltung von Arbeitsbereichen passen sich den jeweiligen Aufgaben und Rahmenbedingungen an.
- 3) Das Sprachenzentrum hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Standorte der Hochschule sowie alle Studiengänge gleichermaßen entsprechend den jeweiligen Erfordernissen durch festangestellte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreut werden.

§ 4 Finanzierung

- 1) Das Sprachenzentrum wird primär aus zentralen Mitteln finanziert. Hierfür wird ein entsprechender Betrag im Wege der Vorwegfinanzierung zur Verfügung gestellt.
- 2) Für die in den Studienordnungen und Studienprogrammen der Fachbereiche und Programme der Aus- und Fortbildung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen werden keine Gebühren verlangt. Die Erhebung von Kostenbeiträgen ist jedoch z.B. für die Beteiligung an Exkursionen, für Lehrmaterial und für Kopien möglich.
- 3) Prüfungsgebühren fallen für Prüfungen an, die in der Verantwortung des Sprachenzentrums liegen und die die Leistungsfeststellungen am Ende der Lehrveranstaltungen überschreiten (z.B. DSH-Prüfung, BULATS-Test usw.).

§ 5 Evaluation

Die Lehrveranstaltungen des Sprachenzentrums werden in Zusammenarbeit mit dem Evaluierungsbeauftragten der Hochschule regelmäßig evaluiert. Das Sprachenzentrum erstattet jährlich dem Präsidium Bericht über seine Arbeit.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt rückwirkend zum 01.01.2007 gemäß Beschluss des Senats v. 17.10.2006 sowie des Präsidiums vom 07.03.2008 in Kraft.

Ausgefertigt
Wiesbaden, den 19.03.2008

gez.
Prof. Dr. h.c. mult. Clemens Klockner
Präsident